

• Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Programm EFRE Saarland 2021 – 2027 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Kriterien und Methodik für die Auswahl der geförderten Vorhaben

I. Allgemeine Bemerkungen und Methodik

Im Einklang mit Art. 73 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 legt die Verwaltungsbehörde für die Auswahl der Vorhaben Auswahlverfahren und -kriterien fest, die

- nichtdiskriminierend und transparent sind;
- die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen;
- der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik gemäß Art. 11 und Art. 191 Abs. 1 AEUV Rechnung tragen;
- gewährleisten, dass den auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms Vorrang eingeräumt wird.

Für die Genehmigung der Methodik und der Kriterien für die Auswahl der Vorhaben ist gemäß Art. 40 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 der Begleitausschuss zuständig.

Bereits im Rahmen der Erstellung des Programms EFRE Saarland 2021 – 2027 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Programm) wurde das Gerüst geschaffen, anhand dessen nationale und regionale Politiken mit den Verordnungen der Europäischen Union aufeinander abzustimmen sind. Um zur Umsetzung der im Programm geregelten Ziele beizutragen, die Hebelwirkung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu verstärken und eine gleichmäßige Handhabung bei der Prüfung der Förderanträge sicherzustellen, sind Auswahlkriterien für die spezifischen Ziele festzulegen. Diese sollten verbindlich, transparent, zahlenmäßig begrenzt und praktisch handhabbar sein, um potentiellen Vorhabenträgern einen besseren Überblick zu vermitteln.

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt durch die jeweils fachlich zuständigen zwischengeschalteten Stellen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie und des Ministeriums für Bildung und Kultur. Diese zwischengeschalteten Stellen sind für die Erstellung und Veröffentlichung der Förderrichtlinien sowie die Entgegennahme, Prüfung und Bewilligung der Anträge zuständig und übernehmen gegenüber der Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der geförderten Vorhaben und deren Übereinstimmung mit den Zielen des Programms. Grundlage hierfür ist das für die Umsetzung des Programms geltende Verwaltungs- und Kontrollsystem, das entsprechende Vereinbarungen der Verwaltungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen über die Delegation von Aufgaben beinhaltet.

Für die Auswahl der Vorhaben gelten grundsätzlich alle im Folgenden dargelegten Auswahlkriterien. Selbst wenn die für das Vorhaben einschlägigen Auswahlkriterien erfüllt sind, folgt hieraus kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Förderung im Rahmen des Programms. Ob eine Förderung erfolgt, entscheidet die zuständige zwischengeschaltete Stelle im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

In dem am 23. August 2022 durch die Europäische Kommission genehmigten Programm sind Auswahlkriterien für die spezifischen Ziele unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 bereits angelegt. Der jeweilige Programmfortschritt und die von der Verwaltungsbehörde festgelegten Akzentuierungen können zur

Folge haben, dass diese Auswahlkriterien unter Einbeziehung des Begleitausschusses im Rahmen des Programmplanungszeitraums Veränderungen erfahren.

II. Rechtliche Grundlagen für die Auswahl der Vorhaben

Für eine Förderung im Rahmen des Programms kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die im Einklang mit der jeweils geltenden Fassung der unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen stehen. Hierzu zählen insbesondere folgende Bestimmungen:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Art. 174 und 176 AEUV und die aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung;
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds;
- anwendbares Recht gemäß Art. 74 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 (auf Ebene des Unionsrechts insbesondere die auf die geteilte Mittelverwaltung anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union) in der jeweils geltenden Fassung, etwaige delegierte Verordnungen und Durchführungsrechtsakte aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen sowie europäisches Beihilferecht, vor allem die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 651/2014);
- nationale Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 (insbesondere saarländisches Haushaltsrecht: Landeshaushaltsordnung sowie Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, u.a. Vergaberecht);
- das saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG), insbesondere die §§ 20, 21, 48, 49 und 49a;
- Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2021 bis 2027 vom 19. April 2022;
- Programm EFRE Saarland 2021-2021 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, genehmigt am 23. August 2022;

- Fördergrundsätze, Förderrichtlinien, Förderhinweise, Rahmenbedingungen und Ähnliches, die von der Verwaltungsbehörde oder anderen jeweils zuständigen Stellen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde erlassen wurden bzw. noch erlassen werden;
- Vorschriften zur Geldwäsche-Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und der Steuerhinterziehung;
- Schriftliche Vereinbarungen i.S.v. Art. 71 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 zwischen der Verwaltungsbehörde und ihren zwischengeschalteten Stellen.

Die Unternehmensförderung ist im Rahmen des Programms auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung¹ ausgerichtet. Unbeschadet dessen können in den Prioritäten Forschung und Innovation, Klimaschutz und Integrierte Entwicklung des industriekulturellen Erbes und Tourismus Saarland plus auch solche Vorhabenträger finanziell unterstützt werden, die nicht von der vorgenannten Definition erfasst werden.

III. Programmspezifische Grundlagen für die Auswahl der Vorhaben

Ein Vorhaben kommt grundsätzlich nur dann für eine Förderung aus dem Programm in Betracht, wenn es die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Finanzielle und fachpolitische Kriterien

- Das Vorhaben ist aus fachlicher Sicht zweckmäßig, steht mit den dem Programm zugrundeliegenden relevanten Strategien in Einklang und liefert einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele des Programms.
- Das Vorhaben, das unter eine grundlegende Voraussetzung fällt, muss mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten in Einklang stehen, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden (z. B. Strategie für Innovation und Technologie Saarland² für Vorhaben der Priorität Forschung und Innovation).
- Das Vorhaben fällt in den Geltungsbereich des Programms und kann einer Art der Intervention zugeordnet werden.
- Die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers sind gegeben.
- Die Förderung des Vorhabens entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- Die Höhe der geplanten Kosten für das Vorhaben ist wirtschaftlich angemessen, und das Vorhaben selbst stellt ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den

¹Vgl. die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

²StrategiePlus (2021-2023).

unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele dar. Dies bedeutet insbesondere, dass die in den Förderrichtlinien maßnahmenspezifisch festgelegten Mindestbeträge sowohl für den Einsatz von Mitteln als auch für die Bearbeitung von Mittelabrufen der Begünstigten eingehalten werden.

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist gesichert, und der Begünstigte verfügt über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken.
- Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten³ im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige De-minimis-Beihilfe oder befristete staatliche Beihilfe zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände (Art. 7 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1058);
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Das Vorhaben wurde nicht bereits physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, bevor der Antrag auf Förderung aus dem Programm gestellt wurde.
- Das Vorhaben ist nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Art. 258 AEUV betroffen, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet.

2. Geografische Kriterien

- Das Vorhaben wird innerhalb des Programmgebiets Saarland durchgeführt.
- Eine Durchführung ganz oder teilweise außerhalb des Programmgebiets, auch außerhalb der Europäischen Union, ist gem. Art. 63 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 möglich, sofern das Vorhaben zu den Zielen des Programmes beiträgt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) 2021/1060 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 darstellen würden.

3. Zeitliche Kriterien

Für eine Förderung kommen Ausgaben infrage, die bei der Durchführung von Vorhaben zwischen dem 1. Januar 2021 oder der Einreichung des Programms bei der EU-Kommission und dem 31.12.2029

³ Vgl. die Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2014 betreffend die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) bzw. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 ff.).

getätigt wurden. Ausgaben, die zwischen dem 1. Januar 2021 und der Einreichung des Programms angefallen sind, können im Zuwendungsbescheid als förderfähig anerkannt werden, sofern sie den Inhalten und Vorgaben des Programms entsprechen.

4. Inhaltliche Kriterien

Die inhaltlichen Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, die aus dem Programm gefördert werden sollen, setzen sich zusammen aus:

- dem Beitrag zur Erreichung der europäischen Ziele,
- den spezifischen Zielen,
- den bereichsübergreifenden Grundsätzen, sowie
- weiteren maßnahmenspezifischen Kriterien.

Jedes Vorhaben muss eindeutig einer der im Programm festgelegten Prioritäten, einem spezifischen Ziel und einem Maßnahmenbereich zugeordnet werden und zu den dort definierten Output- und Ergebnisindikatoren beitragen.

Im Sinne des Ergebnisses der strategischen Umweltprüfung zum Programm gilt für die auszuwählenden Vorhaben die Maßgabe, dass diese ihr jeweiliges Potential bestmöglich nutzen sollen, um positive Auswirkungen auf Umwelt-, Klima und Ressourcenschutz zu generieren sowie umwelt-, klima- und ressourcenschonendes Wirtschaften als Motor für nachhaltiges Wachstum und Wohlstand zu befördern. Zudem sind die bereichsübergreifenden Grundsätze des Programms im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten. Als bereichsübergreifende Grundsätze werden Aufgaben bzw. Zielstellungen bezeichnet, die prinzipiell bei der Planung und Umsetzung des Programms und der Vorhaben in den entsprechenden Maßnahmenbereichen berücksichtigt werden müssen. Die Vorhaben dürfen den bereichsübergreifenden Grundsätzen nicht entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang gilt daher für sämtliche Vorhaben

- in Bezug auf die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)⁴:
 - Die Rechte und Grundsätze der Charta sind zu achten und einzuhalten, soweit sie Anwendung finden. Dies gilt auch für die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben, die diese Rechte und Grundsätze auf nationaler Ebene garantieren. Relevante Bestimmungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Art. 7, 8, 41 und 47 der Charta. Art. 47 der Charta gewährt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör. Art. 7 der Charta gewährt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Art. 8 der Charta gewährt das Recht auf Schutz personenbezogener Daten und Art. 41 der Charta verpflichtet die Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

Des Weiteren sind relevant u.a. die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20), die Nichtdiskriminierung (Art. 21), die Gleichheit von Männern und Frauen (Art. 23), die

⁴ Siehe Leitlinien der KOM zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01).

Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26), der Umweltschutz (Art. 37), das Recht auf sichere Arbeitsbedingungen (Art. 31) und das Eigentumsrecht (Art. 17).

- Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (ordnungsgemäßes rechtsstaatliches Verfahren) ist während der gesamten Verfahren sicherzustellen, die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1060, der Verordnung (EU) 2021/1058 oder der auf ihr beruhenden delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte eingeleitet werden.
- in Bezug auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
 - Die Gleichstellung der Geschlechter, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive sind sicherzustellen. Aufgrund seiner inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann das Programm in diesem Bereich weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. In diesem Zusammenhang ist der bereichsübergreifende Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter auf den Vorhabenträger zu beziehen. Vorhaben, in denen eine Förderung von Personalausgaben erfolgt bzw. Vorhaben mit partizipativen Verfahren sind jedoch geeignet, zum bereichsübergreifenden Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter direkt beizutragen.
- in Bezug auf Nichtdiskriminierung:
 - Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist zu gewährleisten.
 - Das Vorhaben darf keine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung beinhalten. Dabei ist auch Ziel, die Aufmerksamkeit der Vorhabenträger auf dieses Thema zu lenken und sie dazu zu veranlassen, sich mit den Aspekten der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auseinanderzusetzen. Aufgrund seiner inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann das Programm in diesem Bereich weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. In diesem Zusammenhang ist der bereichsübergreifende Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf den Vorhabenträger zu beziehen. Vorhaben, in denen eine Förderung von Personalausgaben erfolgt bzw. Vorhaben mit partizipativen Verfahren sind jedoch geeignet, zum bereichsübergreifenden Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung direkt beizutragen.
- in Bezug auf nachhaltige Entwicklung:
 - Die Ziele des Programms werden im Einklang mit dem in Art. 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung der nachhaltigen Entwicklung verfolgt, wobei den UN-Nachhaltigkeitszielen (Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung), dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“- Prinzip) Rechnung zu tragen ist.

- Im Rahmen des Programms werden grundsätzlich solche Vorhaben gefördert, die bei der Bewertung ihrer Umweltwirkungen im Rahmen der Antragsprüfung im Ergebnis positiv oder zumindest neutral zu bewerten sind.
- Sollten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung Förderanträge in Konkurrenz zueinanderstehen, genießen bei ansonsten gleicher fachlicher Eignung diejenigen Förderanträge den Vorrang, mit denen die besseren Umweltwirkungen, der bessere Öko-Innovationsgrad etc. verbunden sind.
- Die geltenden Umweltgesetze und weiteren Umweltvorschriften sind zu beachten, und dort, wo nennenswerte negative Umwelteffekte möglich sind, greifen rechtliche Vorgaben, in denen Grenzwerte festgelegt bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben sind. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Prinzip) gelten darüber hinaus maßnahmenpezifische bzw. vorhabenspezifische Bestimmungen über Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Anpassung an den Klimawandel und der Förderung der Kreislaufwirtschaft.
- Bei Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates fallen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der genannten Richtlinie durchzuführen und ist auf derselben Grundlage auch die Bewertung alternativer Lösungen gebührend zu berücksichtigen.
- Bei Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist sicherzustellen, dass diese im Sinne von Art. 73 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sind.
- Bei Neu- und Ausbautvorhaben sollte die Flächenversiegelung möglichst geringgehalten werden und das Augenmerk auf „grünen“ Infrastrukturen liegen.
- Es wird empfohlen, in geeigneten Fällen bei der Durchführung der Vorhaben den Deutschen Nachhaltigkeitskodex⁵ zu beachten und ökologische Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.
- Zu berücksichtigen ist zudem die zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Programm, die auf dem Webauftritt der saarländischen EFRE-Förderung⁶ veröffentlicht ist.
- Soweit relevant und möglich werden die Grundsätze der Initiative „Das neue europäische Bauhaus“ (Nachhaltigkeit, Inklusion und Ästhetik) berücksichtigt.

⁵ <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/>

⁶ https://www.saarland.de/mwaev/DE/portale/wirtschaft/strukturfondsfoerderung/efre/efre20212027/efre20212027_node.html

Die Informationen darüber, welche Vorhaben im Einzelnen gefördert werden sollen, finden sich in den maßnahmenbereichsspezifischen Förderrichtlinien. Im Bereich der Technischen Hilfe werden Vorhaben unter Zugrundelegung von Förderleitlinien umgesetzt.

Nachstehend werden die Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben für die einzelnen spezifischen Ziele dargestellt. Die Bewertung erfolgt dabei durch die zuständigen zwischengeschalteten Stellen, zum Teil auch unter Hinzuziehung externen Sachverständigen, regelmäßig in Ansehung des individuellen Förderantrags. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die für die einzelnen spezifischen Ziele dargestellten Auswahlkriterien nicht kumulativ erfüllt sein müssen. Je mehr dieser Auswahlkriterien bei einem Vorhaben erfüllt sind, desto besser sind die Chancen, dass dieses Vorhaben im Falle einer Wettbewerbssituation mit anderen Vorhaben ausgewählt wird.

Vorhaben, die einen besonderen Beitrag zur europäischen Zusammenarbeit leisten sowie interdisziplinäre, interregionale und transnationale Kooperationsvorhaben werden besonders positiv gewertet. Hierzu zählen beispielsweise in der Maßnahme 2 der Priorität 1 Kooperationsprojekte zwischen Hochschulen und Wirtschaft und Vorhaben, die Synergien mit anderen Förderprogrammen nutzen, sowie in den Maßnahmen 2 und 3 der Priorität 4 grenzüberschreitende Tourismusprojekte.

Priorität 1: Forschung und Innovation

Spezifisches Ziel 1.i: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Wesentliches Auswahlkriterium ist die Konsistenz mit der Strategie für Innovation und Technologie Saarland. Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sind darüber hinaus die wirtschaftsbezogene, technische und wissenschaftliche Originalität des Vorhabenthemas und die Umsetzbarkeit mit Bezug zu den Förderzwecken. Im Vordergrund stehen Vorhaben, die einen Technologietransfer zwischen öffentlichem und privatem Sektor durch die Verbreitung und Verwertung von Forschungsergebnissen und eine spätere wirtschaftliche Anwendung (u.a. durch die Markteinführung neuer oder verbesserter Produkte und Verfahren) ermöglichen. So soll mittelbar auch die saarländische Wirtschaft von an Hochschulen und Forschungseinrichtungen durchgeführten Vorhaben profitieren. Die Vorhaben sollen den Übergang zu neuen Technologien erleichtern und zu einer Erhöhung der Investitionen in Forschung und Entwicklung beitragen. Weiterhin wird die Nutzung von Synergien mit weiteren öffentlich finanzierten überregionalen, nationalen und internationalen Förderprogrammen, die Darstellung von Kooperationsansätzen und Beteiligungsverfahren bei der Vorhabenentwicklung und -umsetzung sowie Identifizierung von Leitthemen und Instrumenten als geeignete Lösungsansätze zur Stimulierung von FuE in der Wirtschaft bei der Auswahl besonders berücksichtigt. Bei gleichwertigen Vorhaben entscheidet der Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen über die Förderung.

Priorität 1: Forschung und Innovation	
Spezifisches Ziel SZ 1.i: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	
Maßnahme	Vorhabenspezifische Auswahlkriterien
<i>Unterstützung anwendungsorientierter Forschung an den saarländischen Hochschulen [1]</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz mit der Strategie für Innovation und Technologie Saarland • Beitrag zum Übergang zu neuen Technologien • FuE-Vorhaben im Rahmen bestehender oder aufzubauender Forschungsschwerpunkte • Anknüpfung an regionale Stärken und überregional relevante Themen • Steigerung der Potentiale in Schlüsselbereichen und Cross-Innovation durch intelligente Ansätze der Zusammenarbeit • Unterstützung von Personal im Rahmen von FuE-Vorhaben • Beitrag zur Verbesserung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen untereinander sowie zwischen den Forschungseinrichtungen und der regionalen Wirtschaft
<i>Förderung innerbetrieblicher Entwicklung, Forschung und Innovation in Unternehmen „Zentrales Technologieprogramm Saar (ZTS)“ [2]</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz mit der Strategie für Innovation und Technologie Saarland • Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten • Einbeziehung von KMU in die Wertschöpfungskette • Beitrag zur Erhöhung der innerbetrieblichen Investitionsbereitschaft und technologischen Entwicklung • Förderung des Technologietransfers durch gezielte Kooperationen zwischen der Wirtschaft und/oder Forschungseinrichtungen • Innovativer Charakter des Vorhabens
<i>Unterstützung anwendungsorientierter Forschung an den saarländischen Forschungseinrichtungen [3]</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz mit der Strategie für Innovation und Technologie Saarland • Wissenschaftliche FuE-Vorhaben im Rahmen bestehender oder aufzubauender Forschungsschwerpunkte • Unmittelbare Relevanz des Vorhabens für die Regionalwirtschaft • Beitrag zur Förderung von Cross-Innovationen und von Spitzenforschung, insbesondere mit Bezug zu den Schlüsselbereichen der Innovationsstrategie • Beitrag zur Verbesserung der Innovationsleistung und des Produktivitätswachstums

	<ul style="list-style-type: none"> • Technologietransfer zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor, von dem insbesondere KMU profitieren • Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
<i>Unterstützung zur Verbesserung der hochschulischen und außerhochschulischen Forschungskapazitäten [4]</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz mit der Strategie für Innovation und Technologie Saarland • Konsistenz mit dem Landeshochschulentwicklungsplan • Investitionen in Forschungsinfrastrukturen und Anschaffung von Forschungsausstattung • Beitrag zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Forschungseinrichtungen durch die Verbesserung der Forschungskapazitäten und zur Einführung fortschrittlicher Technologien • Beitrag zum Wissens- und Innovationstransfer in KMU

Priorität 2: Unterstützung von KMU

Spezifisches Ziel 1.iii: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Die Vorhaben tragen dazu bei, den Rückgang an Neugründungen und Unternehmensübergaben zu stoppen und die negativen Auswirkungen des saarländischen Standorts durch z.B. den demographischen Wandel auf KMU abzufedern. Gefördert werden Maßnahmen zur Stärkung von Gründungen und Unternehmensnachfolge, zur Verbesserung des Zugangs zum Kapitalmarkt und zur Bereitstellung geeigneter wirtschaftsnaher Infrastruktur. Die Vorhaben zielen auf die Stärkung des Mittelstands, des Unternehmertums und der Selbständigkeit. Mittelbar tragen sie zur Stabilisierung der KMU, zur Verstetigung des Unternehmenserfolgs und zur Förderung des Unternehmerteiges bei. Bei gleichwertigen Vorhaben entscheidet der Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen über die Förderung.

Priorität 2: Unterstützung von KMU

Spezifisches Ziel SZ 1.iii: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

Maßnahme	Vorhabenspezifische Auswahlkriterien

<p><i>EFRE Nachrangdarlehensfonds Saarland und EFRE Beteiligungsfonds Saarland [1]</i></p>	<p><i>Nachrangdarlehensfonds Saarland</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • KMU im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission • Finanzierung von betriebswirtschaftlich sinnvollen Investitionen und/oder Betriebsmitteln, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen • Nachhaltiges und tragfähiges Geschäftskonzept • Durchführung des Vorhabens im Saarland • KMU mit erschwertem Zugang zu Fremdkapital und dem Bedarf der Erhöhung der Kreditwürdigkeit am Kapitalmarkt <p><i>EFRE Beteiligungsfonds im Saarland</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Junge, innovative und technologieorientierte KMU und Start-ups insbesondere im FuE-Umfeld mit einer Betriebsstätte im Saarland • Nicht börsennotierte KMU der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Saarland • Wirtschaftliches Potential des Projektes • Ertragskraft des Unternehmens, fachliche und kaufmännische Eigenschaften der Unternehmensführung lassen eine langfristig ausreichende Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten • Bedarf zur Erhöhung der Eigenkapitalbasis mit dem Ziel eines besseren Zugangs zum Kapitalmarkt und dadurch einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung neuer Arbeitsplätze
<p><i>Maßnahmen der Saarland Offensive für Gründung (SOG) zur Stärkung des saarländischen Gründungsstandortes [2]</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung bedarfsgerechter Förderangebote rund um die unterschiedlichen Entwicklungsphasen von Gründungen und Nachfolgen sowie für Zielgruppen mit besonderem Gründungspotential (u.a. Frauen, Migranten, Startups) • Förderung von Sensibilisierungsangeboten sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Informations-, Beratungs-, und Qualifizierungsangeboten • Zielgruppe der Angebote sind Gründungsinteressierte, Studierende und Mitarbeitende der saarländischen Hochschulen, UnternehmensübergeberInnen sowie junge UnternehmerInnen bis 5 Jahre nach Gründung • Die Vorhaben zielen darauf ab, Gründungen und Nachfolgen für eine stabile und nachhaltig erfolgreiche Weiterentwicklung aufzustellen • Ggf. Vernetzung von innovativen Startups und Bestandsunternehmen • Grad der Ergänzung des Netzwerks zur Gründungsförderung • Grad der Zielgruppenpassgenauigkeit des Vorhabens

	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zur Verbesserung der saarländischen Gründungsintensität • Beitrag zur Verbesserung der Qualität der saarländischen Gründungen
<p><i>Förderung des CISPA Innovation Campus und Schaffung von Gewerbeflächen</i></p>	<p><i>Förderung des CISPA Innovation Campus</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Konsistenz mit der Regionalen Innovationsstrategie • Vorhaben, die im Umfeld des CISPA-Helmholtz-Zentrums und den übrigen IT-Forschungseinrichtungen der Realisierung eines „Innovation Campus“ für Ausgründungen und Ansiedlungen von Betrieben dienen • Beitrag zur mittelfristigen Schaffung eines Schwerpunkts von Innovation, Neugründungen, Industrieforschung und Technologietransfer im IT-Bereich im Saarland <p><i>Schaffung von Gewerbeflächen, z.B. durch Revitalisierung von altindustriellen Brachflächen zu Gewerbeflächen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignung der Brachflächen für eine spätere Ansiedlung von Startups und KMU, deren unternehmerische Tätigkeit konsistent ist mit der regionalen Innovationsstrategie • Bedarfssituation (Beseitigung von Engpässen) • Kosten-Nutzen-Relation

Priorität 3: Klimaschutz

Spezifisches Ziel 2.i: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Die Vorhaben tragen dazu bei, Kommunen und Unternehmen bei der Verringerung von THG-Emissionen zu unterstützen. Dies soll vor allem durch eine verbesserte Energieeffizienz erreicht werden. So leisten die Vorhaben einen Beitrag zur EU Langfrist-Klimastrategie 2050⁷, zum Green Deal⁸ und zum Energiefahrplan 2030 - Energieeffizienz im Saarland⁹. Bei gleichwertigen Vorhaben entscheidet der Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen über die Förderung.

Spezifisches Ziel 2.iii: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Gefördert werden Demonstrationsprojekte, in den Bereichen Energiespeicherung, flexible Erzeugungskapazitäten und intelligente Verteilernetze. Insbesondere die Wärmewende soll aufgrund ihres hohen CO₂-Einsparpotentials adressiert werden. Daher werden auch Vorhaben ausgewählt, die Lösungen für mehrere kommunale Gebäude in räumlicher Nähe oder für Quartiere oder Ortsteile schaffen. Bei gleichwertigen Vorhaben entscheidet der Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen über die Förderung.

Priorität 3: Klimaschutz	
Spezifisches Ziel 2.i: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	
Maßnahme	Vorhabensspezifische Auswahlkriterien
<i>Energieeffizienz in Unternehmen [1]</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Steigerung der Energieeffizienz • Energie/CO₂-Einsparung von in der Regel mindestens 30% • Verbesserung der Ressourceneffizienz • Innovativer Charakter der Vorhaben • Vorhandensein bzw. Planung von Produktionsstätten für erneuerbare Energie mit Wärmemarkttauglichkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbildfunktion der Vorhaben und Potential für Nachahmungseffekte im privaten Bereich

⁷ https://ec.europa.eu/clima/eu-action/climate-strategies-targets/2050-long-term-strategy_de.

⁸ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.

⁹ <https://www.saarland.de/mwide/DE/portale/energie/energiewende/energiebeirat.html>.

<p><i>„Zukunftsenergieprogramm kommunal“ zur Förderung von Energieeffizienz und Klimaschutz im kommunalen Bereich [2]</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der von der Europäischen Kommission initiierten Renovierungswelle¹⁰ • Integration von erneuerbaren Energie aus lokalen Quellen • Pilot- und Demonstrationsvorhaben: Erprobung der Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit neuer Effizienztechnologien • Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung • bevorzugte Förderung derjenigen Vorhaben, die gesetzliche energetische Mindeststandards deutlich übertreffen
<p>Spezifisches Ziel 2.iii: Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)</p>	
<p><u><i>„Zukunftsenergieprogramm kommunal“ zur Förderung von Energieeffizienz und Klimaschutz im kommunalen Bereich</i></u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der THG-Emissionen in öffentlichen Gebäuden und Straßen • Schaffung innovativer und intelligenter Lösungen für eine Mehrzahl von Gebäuden in räumlicher Nähe • Adressierung der Wärmewende • Gewähr für eine hohe Energieeffizienzquote • Bevorzugte Förderung derjenigen Vorhaben, die gesetzliche energetische Mindeststandards deutlich übertreffen • Anwendung innovativer technischer Lösungen • Verstärkte Berücksichtigung erneuerbarer Energiequellen zur Deckung des Energiebedarfs der Liegenschaften • Vorbildfunktion der Vorhaben und Potential für Nachahmungseffekte im privaten Bereich • Einsatz lokaler intelligenter Energiesysteme bzw. Sanierung und Umrüstung bestehender kommunaler Netz-Verteilerinfrastrukturen

¹⁰ Europäische Kommission (2020): Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen, S.4.

Priorität 4: Integrierte Entwicklung des industriekulturellen Erbes und Tourismus Saarland plus
--

Spezifisches Ziel 5.ii: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete

Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben

Gefördert werden Vorhaben, die sich in das Industriekulturkonzept¹¹ einfügen, das auf Basis der integrierten territorialen Strategie „Entwicklung des industriekulturellen Erbes und Tourismus Saarland plus“ erstellt wurde, und einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption „Saarland“ 2025“ sowie der darin verankerten Nachhaltigkeitsaspekte leisten. Im Fokus steht die Weiterentwicklung touristischer Angebote um das Weltkulturerbe Völklinger Hütte und weitere Standorte mit industriekultureller Bedeutung. Die Vorhaben sollen auf die bessere Erschließung, Verzahnung und bessere Präsentation der Standorte abzielen, um die Attraktivität für (touristische) Besucher zu erhöhen und neue Entwicklungsimpulse zu generieren. Bei gleichwertigen Vorhaben entscheidet der Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen über die Förderung.

Priorität 4: Integrierte Entwicklung des industriekulturellen Erbes und Tourismus Saarland plus	
Spezifisches Ziel SZ 5.ii: Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete	
Maßnahme	Vorhabenspezifische Auswahlkriterien
Investive (Bau-) Projektmaßnahmen für Leuchtturmprojekte der Industriekultur (Weltkulturerbe Völklinger Hütte) [1]	<ul style="list-style-type: none"> • Einfügen in das Industriekulturkonzept • bessere Erschließung, Verzahnung und zeitgemäße Präsentation der Standorte • Generierung von Entwicklungsimpulsen • Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption „Saarland 2025“ • Ergänzungen und Erweiterungen touristischer Angebote für Familien • Inwertsetzung und Reattraktivierung ehemaliger Arbeitsplätze und der vorhandenen Maschinen im Einklang mit den UNESCO-Welterbe-Vorgaben • Inwertsetzung baulicher Anlagen mit besonderer Wirkung
Gemeinschaftliche und grenzüberschreitende Projekte [2]	<ul style="list-style-type: none"> • Einfügen in das Industriekulturkonzept • bessere Erschließung, Verzahnung und zeitgemäße Präsentation der Standorte • Generierung von Entwicklungsimpulsen

¹¹ Integrierte territoriale Strategie „Entwicklung des industriekulturellen Erbes und des Tourismus Saarland plus“ für das Politikziel 5 „Ein bürgernahes Europa“ (2021).

	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption „Saarland 2025“ • Gemeinschaftliche und grenzüberschreitende Industriekulturprojekte • Stärkung der Erinnerungskultur zur Industriekultur • Stärkung der touristischen Entwicklung durch gemeinschaftliche Ansätze der Industriekulturakteure • Verbesserung der Qualität des Besuchererlebnisses
<p>Personalressourcen für Netzwerkarbeit und übergreifende Projektzusammenarbeit [3]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einfügen in das Industriekulturkonzept • bessere Erschließung, Verzahnung und moderne Präsentation der Standorte • Generierung von Entwicklungsimpulsen • Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption „Saarland 2025“ • (grenzüberschreitende) Netzwerkarbeit zur Integration weiterer Akteure und Generierung zukünftiger gemeinsamer Kooperationsprojekte • Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Bürger im industriekulturellen Erbe • Initiierung von Kooperationen und gemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Projekten im Bereich Industriekultur • Beitrag zur Frankreich-Strategie¹² des Saarlandes • Integration bi-/trilingualer Angebote in die Umsetzungsmaßnahmen

¹² <https://www.frankreichstrategie.saarland.de/>